

Antrag an die Mitgliederversammlung des Tuspo Weende am 24. April 2022:

Satzungsänderung

Im Folgenden sind die Teile der Satzung aufgelistet, bei denen eine Planung vorgesehen ist. Die gewählten Farben haben folgende Bedeutung:

- blau:** aktuelle Fassung
- rot:** aktuelle Fassung, zur Streichung vorgesehen
- schwarz:** geplante Neuformulierung

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 5.1 Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann die Antragstellerin den Ehrenrat anrufen. Dieser entscheidet endgültig.

Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt ein Jahr. Der Vorstand kann auf Antrag eine kürzere Dauer zulassen.

In der Regel ist die Mitgliedschaft unbefristet. Durch Kauf einer Berechtigungskarte oder im Rahmen eines Kurssystems kann eine Mitgliedschaft auf Zeit begründet werden.

§ 5.2 Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

§ 5.3 Personen, die im Rahmen des Betrieblichen Gesundheitsmanagements Mitglied im Fitness- und Gesundheitszentrum des Tuspo Weende (Weende Vital) werden, erwerben automatisch eine Mitgliedschaft im Tuspo Weende. Diese Personen haben aber nur die Möglichkeit, die vertraglich vereinbarten Angebote des Weende Vital in Anspruch zu nehmen. Sie haben das Recht auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung des Vereins, das Stimmrecht ist jedoch ausgeschlossen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 6.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.

§ 6.2 Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

§ 6.3 Der Austritt ist nur zum 30. Juni oder 31. Dezember eines jeden Jahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen möglich. Bei Fortzug aus dem Einzugsgebiet des Tuspo Weende ist der Austritt mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende möglich.

§ 8 Beiträge

- § 8.1 Die Beträge und Gebühren werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Davon ausgenommen sind die Mitgliedsbeiträge der befristeten Mitgliedschaften (Kursysteme, Berechtigungskarten, usw.), die Abteilungsbeiträge gemäß §16 Abs. 4 und die Beiträge der juristischen Personen. Diese werden vom Vorstand festgesetzt.
- § 8.2 Einmalige Umlagen (für Geräte, Stiftungsbeiträge, Aufnahmegebühren usw.) können durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- § 8.3 Der Vorstand ist ermächtigt, in besonderen Fällen auf schriftlichen Antrag Ermäßigung zu gewähren.
- § 8.4 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- § 8.5 Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 11 Mitgliederversammlung

...

- § 11.9 Eine Mitgliederversammlung findet grundsätzlich in Präsenz statt. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand beschließen, dass die Mitglieder ihre Rechte auf dem Weg der elektronischen Kommunikation ohne Anwesenheit (Online-Mitgliederversammlung) wahrnehmen können, wenn Präsenzsitzungen aufgrund behördlicher Anordnung erschwert oder nicht möglich sind. Eine Online-Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte wie eine Mitgliederversammlung in Präsenz.

Online-Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom oder per Video oder Telefonkonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig ein Passwort. Dieses ist jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültig und wird vorab mit einer gesonderten Email unmittelbar vor der Versammlung bekannt gegeben. Die Mitglieder haben dazu eine aktuelle E-Mailadresse vorzuhalten und dem Vorstand mitzuteilen. Wahlen sind bei Online-Jahreshauptversammlungen mithilfe geeigneter technischer Hilfsmittel möglich.

Die Mitglieder sind verpflichtet, das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.

Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.

12. Stimmrecht und Wählbarkeit

§ 12.1 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder (natürliche Personen) ab vollendetem 16. Lebensjahr und Ehrenmitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.

Bei der Wahl des Jugendwartes in der Jugendversammlung steht das Stimmrecht allen Jugendlichen vom 12. bis 18. Lebensjahr zu.

§ 12.2 Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 12.3 Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

§ 12.4 Gewählt werden können alle volljährigen Mitglieder (natürliche Personen) des Vereins, Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres können als Abteilungsleitende, als Jugendwart des Vereins und der Abteilungen gewählt werden, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter zur Annahme der Wahl vorliegt.

§ 13 Vorstand

§13.1 Der Vorstand besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden
- stellv. Vorsitzenden Sport
- stellv. Vorsitzenden Finanzen
- stellv. Vorsitzenden Immobilien
- bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern

§13.1 Der Vorstand besteht aus dem/der

- 1. Vorsitzenden
- bis zu sieben weiteren stellvertretenden Vorsitzenden

Eine Zuordnung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten zu den stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt auf der ersten Vorstandssitzung nach den Wahlen.

§ 13.2 Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende Immobilien, der stellvertretende Vorsitzende Finanzen und der stellvertretende Vorsitzende Sport.

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende und bis zu 3 der stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand bestimmt in seiner konstituierenden Sitzung, wer von den Vorstandsmitgliedern vertretungsberechtigt nach § 26 BGB ist. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Davon ausgenommen sind Anmeldungen zum Vereinsregister. Diese können von jedem der Vorstandsmitglieder einzeln vorgenommen werden.

§ 13.3 Der Jugendwart wird in einer gesondert einberufenen Versammlung der Jugend des Vereins gewählt (vgl. § 12, Ziffer 1 und 4 der Satzung). Die Einberufung geschieht in entsprechender Anwendung der Einberufungsvorschriften des § 11 dieser Satzung. Die Wahl des Jugendwartes bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 13.4 Der Vorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von der/dem Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Hälfte der Vorstandsmitglieder es beantragt. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 13.5 Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anträgen und Anregungen der Ausschüsse und Abteilungen,
- b) die Bewilligung von Ausgaben,
- c) Aufnahme, Ausschluss und Maßregelungen von Mitgliedern.

Die Aufgaben können vom Vorstand auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen werden.

§ 13.6 Die Vorstandsmitglieder haben das Recht an allen Sitzungen der Ausschüsse und Abteilungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Vorstand ist rechtzeitig durch Einladung über das Stattfinden einer Abteilungsversammlung zu informieren.

§ 14 Erweiterter Vorstand

- § 14.1 Der erweiterte Vorstand besteht aus
- a) dem Vorstand gemäß § 13 Ziffer 1,
 - b) den Abteilungsleitenden
 - c) den Leitern/Leiterinnen der Ausschüsse,
 - d) weiteren Mitgliedern, die in den erweiterten Vorstand berufen werden.
- § 14.2. Der erweiterte Vorstand berät den Vorstand in finanziellen Angelegenheiten, in Fragen der Sportentwicklung und Strukturfragen, bei der Einbindungen der Abteilungen in Veranstaltung des Vereins, bei der Entwicklung von Abteilungen.
- § 14.3 Der erweiterte Vorstand soll mindestens halbjährlich zusammentreten. Seine Sitzungen werden von der/dem 1. Vorsitzenden - im Falle der Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied - geleitet.
- § 14.4 Die Sitzung kann auch über elektronische Kommunikation, z.B. als Videokonferenz, stattfinden. Bei Abstimmungen sind geeignete technische Hilfsmittel zu verwenden.

§ 16 Abteilungen

- § 16.1 Für die im Verein betriebenen Sportarten, Bewegungs- und sonstigen Angebote bestehend Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vorstandes neu gegründet.
- § 16.2 Die Abteilung wird durch die/den Abteilungsleitende/n geleitet. Ihr/ihm stehen ggf. ein/e Stellvertreter/in, ein Jugendwart und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, zur Seite. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.
- § 16.3 Abteilungsleitende und Stellvertretende Abteilungsleitende werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Der Jugendwart wird von den Jugendlichen der Abteilung gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung ist die/der Abteilungsleitende verantwortlich. Daneben kann auch der Vorstand eine Abteilungsversammlung einberufen. Die Abteilungsleitenden sind gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- § 16.4 Verursacht der Betrieb einer Abteilung einen besonderen Aufwand, so ist dieser durch zusätzliche Leistungen (Beiträge, Aufnahmegebühr, Umlagen usw.) der Mitglieder dieser Abteilung zu decken. Die zusätzlichen Leistungen werden vom Vorstand nach Anhörung der Abteilung festgesetzt.

§ 18 Protokollierung der Beschlüsse

§ 18.1 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse, sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils innerhalb von 10 Tagen ein Protokoll anzufertigen., das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterschreiben ist. Ein Exemplar ist unverzüglich dem 1. Vorsitzenden und von Abteilungsversammlungen auch dem stellvertretenden Vorsitzenden Sport zuzustellen. Die Protokolle der Abteilungsversammlungen sind dem Vorstand unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

§ 18.2 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden in der nächsten Ausgabe der Vereinsnachrichten bekannt gegeben.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern auf geeignete Weise bekannt zu geben.